



HVBG

HVBG-Info 22/1998 vom 07.08.1998, S. 2084 - 2091, DOK 401.7/017-SG

**Abtretung von Sozialleistungen - Urteil des SG Osnabrück vom
30.01.1997 - S 12 U 231/96**

Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit - Abtretungsvereinbarung -
Öffentlich-rechtlicher Abtretungsvertrag - Abtretung zukünftiger
Sozialleistungen - Anzeige des Abtretungsanspruchs -
Prioritätsprinzip;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts (SG) Osnabrück vom
30.01.1997 - S 12 U 231/96 -

Das SG Osnabrück hat mit Urteil vom 30.01.1997 - S 12 U 231/96 -
folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Eine Klage betrifft auch dann eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit in einer Angelegenheit der Sozialversicherung, wenn ein Anspruch auf Nachzahlung einer Sozialleistung durch den Sozialleistungsträger nach wirksamer Abtretung seitens des Altgläubigers durch eine Abtretungsgläubigerin geltend gemacht wird.
2. Über die rechtliche Qualifizierung der Abtretungsverträge als privat bzw. öffentlich-rechtlich entscheidet allein der Gegenstand der vertraglichen Regelung. Die Abtretung des Nachzahlungsanspruchs verändert dessen Eigenschaft als ein dem öffentlichen Recht zugehöriger Anspruch auch dann nicht, wenn es sich bei den Vertragspartnern der Abtretung nicht um Rechtsträger des öffentlichen Rechts handelt; der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit bleibt also bestehen.
3. Die Ausführung der öffentlich-rechtlichen Abtretungsverträge über die Auszahlung einer Sozialleistung durch den Sozialleistungsträger stellt gegenüber der Abtretungsgläubigerin keinen Verwaltungsakt dar.
4. Gegen die Abtretung zukünftiger Sozialleistungsansprüche (sog. Vorausabtretung) bestehen bei Vorliegen aller Wirksamkeitsvoraussetzungen keinerlei Bedenken.
5. Der Anzeige des Abtretungsanspruchs durch die Abtretungsgläubigerin steht es nach § 409 Abs. 1 S. 2 BGB gleich, wenn der Gläubiger eine Urkunde über die Abtretung dem in dieser Urkunde bezeichneten neuen Gläubiger ausgestellt hat und dieser sie dem Schuldner (Sozialleistungsträger) vorlegt.
6. Bei der Ermittlung der zeitlichen Reihenfolge mehrerer Abtretungen hat der Sozialleistungsträger jeweils nur die wirksamen Abtretungen des Sozialleistungsberechtigten an einen Dritten zu beachten (sog. Prioritätsprinzip) und darf nicht auf sich hieran anschließende Abtretungsvereinbarungen mit nachfolgenden Abtretungsgläubigern abstellen.